

KBE.2026.32

Entscheid vom 11. August 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Sulser
Beschwerde- führerin	A. _____ AG, [...] vertreten durch B. _____ AG, [...]
in Sachen	C. _____ AG in Liquidation
Betreff	Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Konkursamt Aargau

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Über die C._____ AG (die Schuldnerin) wurde mit Wirkung ab 15. Oktober 2024 der Konkurs eröffnet.

1.2.

Am 19. November 2024 erfolgte die Konkurspublikation (summarisches Konkursverfahren) mit Schuldenruf.

1.3.

Die Beschwerdeführerin reichte am 16. Dezember 2024 eine Forderungseingabe über Fr. 39'673.85 im Konkurs der Schuldnerin ein.

1.4.

Am 11. September 2025 erstreckte die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau auf Gesuch des Konkursamts Aargau die Frist zur Durchführung des Konkursverfahrens über die Schuldnerin bis zum 30. September 2026.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 13. Mai 2026 reichte die Beschwerdeführerin bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde ein mit folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Es sei der Beschwerdegegnerin aufzugeben, den Kollokationsplan zu erstellen und aufzulegen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

2.2.

Am 5. Juni 2026 erstattete das Konkursamt Aargau seinen Amtsbericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen

Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Verzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Abs. 3).

1.2.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt (§ 17a EG SchKG).

2.

2.1.

Zur Begründung ihrer Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe sich mit E-Mail vom 15. September 2025 beim Konkursamt Aargau über den aktuellen Verfahrensstand erkundigt (Beschwerdebeilage 6). Am 29. Januar 2026 habe sie sich erneut über den Stand erkundigt und danach, wann mit der Erstellung des Kollokationsplans zu rechnen sei (Beschwerdebeilage 7). Mit Schreiben vom 10. sowie vom 31. März 2026 habe sie sich abermals nach dem aktuellen Stand erkundigt und darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Kollokationsplans von immenser Bedeutung sei, insbesondere im Hinblick auf ihre Forderung, für die ein Registerschuldbrief bestehe (Beschwerdebeilagen 8 und 9). Trotz dieser wiederholten und konkretisierten Auskunftsgesuche sei eine Reaktion des Konkursamts Aargau bis heute ausgeblieben. Die Bearbeitung der Gesuche sei faktisch verweigert bzw. in unzulässiger Weise verzögert worden. Ferner solle das Konkursverfahren nach Art. 270 SchKG innert einem Jahr nach der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein. Vorliegend sei der Konkurs über die Schuldnerin am 15. Oktober 2024 eröffnet worden, die Frist sei mithin am 15. Oktober 2025 abgelaufen.

2.2.

Das Konkursamt Aargau führt in seinem Amtsbericht aus, im Konkursverfahren der Schuldnerin seien komplexe Forderungen, insbesondere der diversen Pfandgläubiger, vorhanden. Diese hätten noch nicht abschliessend geprüft und bereinigt werden können. Die Forderung der Aargauischen Gebäudeversicherung mit gesetzlichem Vorrang sei erst am 21. Mai 2026 eingegangen. Nichtbezahlte Mietzinse seien betrieben worden. In der Betreuung sei Rechtsvorschlag erhoben worden. Diesbezüglich sei ein Forderungsprozess "einzureichen". Des Weiteren seien im Verfahren Streitigkeiten betreffend Baurechtszinsen nach Konkurseröffnung zu behandeln. Um allfällige Klagen zu vermeiden, möchte das Konkursamt Aargau die strittigen Positionen vor der Auflage des Lastenverzeichnisses und des Kollokationsplans bereinigen. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens sowie der hohen Arbeitsbelastung verzögere sich das Verfahren. Es sei am 10. September 2025 eine Fristerstreckung beantragt worden, welche am 11. September 2025 bewilligt worden sei. Die E-Mail der Beschwerdeführerin an die ehemalige Konkursbeamtin (D._____) vom 15. September 2025 liege

nicht vor. Das E-Mail der Beschwerdeführerin vom 29. Januar 2026 sei übersehen worden.

2.3.

Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden – von Amtes wegen vorzunehmenden oder vom Beschwerdeführer ordnungsgemäss verlangten – Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder durch die Umstände gebotenen Frist vornimmt (COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021 [BSK SchKG], N. 31 zu Art. 17 SchKG). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berücksichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden (Urteil des Bundesgerichts 4A_190/2015 vom 13. Mai 2015 E. 2 m.w.H.; ausführlich auch Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau KBE.2026.25 vom 28. April 2026 E. 3.1).

Nach Art. 270 SchKG soll der Konkurs innert einem Jahr nach der Eröffnung durchgeführt sein, wobei diese Frist nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde (mehrfach) verlängert werden kann. Die vom Gesetz festgelegte Frist hat keinen direkten Sanktionscharakter. Selbst wenn die Frist überschritten wird und die Aufsichtsbehörde die Frist nicht verlängert, kann ein Gläubiger oder Schuldner keine direkten Konsequenzen daraus ziehen. Die Konkursverwaltung hat jedoch die Pflicht, ihre Aufgabe innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfüllen. Insbesondere die Gläubiger haben einen Anspruch darauf, dass das Konkursverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt wird. Auch wenn ihre Forderungen schliesslich gedeckt werden, erleiden sie durch die Verlängerung des Verfahrens doch einen entsprechend grösseren Zinsverlust. Bei unberechtigter Überschreitung der Frist hat die Aufsichtsbehörde Massnahmen zur schnelleren Erledigung zu treffen wie Anweisungen erteilen, angemessene Fristen setzen oder personelle Entlastung anordnen. Weiter sind auch Disziplinar massnahmen nach Art. 14 SchKG denkbar (BGE 107 III 3, 119 III 1; STAEHELIN/STOJILJKOVIC, in: BSK SchKG, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 270 SchKG; BISchK 2011 S. 242 f.). Auch bei Art. 247 Abs. 1 SchKG, wonach die Konkursverwaltung den Kollokationsplan innert 60 Tagen zu erstellen hat, handelt es sich um eine solche Ordnungsvorschrift.

2.4.

2.4.1.

Das Konkursamt Aargau legt nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Forderungen der diversen Pfandgläubiger "komplex" sein sollen bzw. aus

welchen Gründen deren Prüfung seit Ablauf der Eingabefrist Ende 2024 bis heute nicht habe durchgeführt werden können. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Amtsbericht, weshalb die nachträgliche Forderungseingabe (vgl. Art. 251 SchKG) der Aargauischen Gebäudeversicherung vom 19. Mai 2026 betreffend die Jahresprämie 2024 (Beilage 1 zum Amtsbericht) einer beförderlichen Verfahrenserledigung entgegenstehen würde, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb die Forderung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, auch wenn diese mit einem vorrangigen gesetzlichen Pfandrecht gesichert ist (§ 20 GebVG). Selbiges gilt für die erwähnte Streitigkeit betreffend die Baurechtszinsen. Soweit sich dem Schreiben der Rechtsvertreterin der Gläubigerin vom 16. März 2026 (Beilage 3 zum Amtsbericht) entnehmen lässt, dreht sich die Auseinandersetzung lediglich um die (rechtliche) Frage, ob es sich dabei um eine Massaschuld oder eine Konkursforderung handelt, was grundsätzlich keine langen Verfahrensverzögerungen rechtfertigt.

Was die durch das Konkursamt Aargau betriebene mietrechtliche Forderung anbelangt (vgl. Zahlungsbefehl vom 12. März 2026; Beilage 2 zum Amtsbericht), so kann die Konkursverwaltung im summarischen Verfahren selbst darüber entscheiden, ob sie im Namen der Masse einen Prozess führen will. Anders als im ordentlichen Verfahren müssen hierüber nicht die Gläubiger entscheiden. Lediglich wenn die Konkursverwaltung nichts unternehmen will, hat sie bezüglich der Frage des Verzichtes der Geltendmachung des betreffenden Anspruches auf dem Zirkular- oder Publikationsweg oder anlässlich einer ausserordentlichen Gläubigerversammlung einen Gläubigerbeschluss zu erwirken (BGE 118 III 59 E. 3, 134 III 75 E. 2.3, 138 III 223 E. 3.3.1) und diesen den Gläubigern zur Abtretung nach Art. 260 SchKG anzubieten. Jedenfalls ist auch diesbezüglich gestützt auf die pauschalen Ausführungen im Amtsbericht des Konkursamts zumindest nicht ersichtlich, inwiefern ein allfälliger Entscheid über die (Nicht-)Anhebung eines Rechtsöffnungs- und/oder Forderungsprozesses das Konkursamt Aargau an der Erstellung und Auflage des Kollokationsplans inkl. Lastenverzeichnis innert gebotener Frist gehindert hätte.

2.4.2.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission hat die Frist zur Durchführung des Konkursverfahrens zwar am 11. September 2025 bis zum 30. September 2026 verlängert. Dies ändert aber nichts daran, dass das Konkursverfahren auch in der verlängerten Frist ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen ist.

Die Konkurspublikation mit Schuldenruf erfolgte am 19. November 2024, womit die Eingabefrist am 19. Dezember 2024 endete (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Der Kollokationsplan inkl. Lastenverzeichnis hätte gestützt auf Art. 247 Abs. 1 SchKG somit bis zum 17. Februar 2025 erstellt werden müssen. Sämtliche mit Amtsbericht eingereichten Aktenstücke, mit denen

das Konkursamt Aargau die Verfahrensverzögerung rechtfertigen will, datieren aber aus dem Frühjahr 2026 (Forderungseingabe der Aargauischen Gebäudeversicherung vom 19. Mai 2026; Zahlungsbefehl betreffend mietrechtliche Forderungen vom 12. März 2026; Schreiben der Gläubigerin betreffend Baurechtszins vom 16. März 2026), womit diese jedenfalls die Verzögerung in Bezug auf die Erstellung des Kollokationsplans zwischen Februar 2025 und Frühjahr 2026 nicht zu begründen vermögen. Auch personelle Engpässe rechtfertigen die Missachtung der gesetzlichen Fristbestimmung nicht (vgl. STAEHELIN/STOJILKOVIĆ, in: BSK SchKG, a.a.O., N. 4 zu Art. 270 SchKG). Zumindest in umfangreicheren Konkursverfahren wird die 60-tägige Frist nach Art. 247 Abs. 1 SchKG zwar regelmässig nicht ausreichen (HIERHOLZER/KRAMER/SOGO, in: BSK SchKG, a.a.O., N. 3 zu Art. 247 SchKG). Dies entbindet das Konkursamt Aargau aber nicht davon, das Verfahren zügig fortzuführen. Die vom Konkursamt Aargau vorgebrachten Gründe für die Verzögerung bei der Erstellung und Auflage des Kollokationsplans vermögen in der im Amtsbericht des Konkursamts vorgebrachten Pauschalität jedenfalls nicht zu überzeugen.

2.4.3.

Eine Rechtsverzögerung ist somit mit Blick auf die bisher unterbliebene Erstellung und Auflage des Kollokationsplans inkl. Lastenverzeichnis zu bejahen.

2.5.

Das Konkursamt Aargau ist zur Erstellung und Auflage des Kollokationsplans inkl. Lastenverzeichnis anzuweisen. Da keine nachvollziehbaren Gründe dargetan wurden, die eine weitere Verzögerung rechtfertigen würden, ist dem Konkursamt Aargau hierfür eine Frist bis 31. Oktober 2026 anzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, so ist das Konkursamt Aargau gehalten, bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts rechtzeitig um Fristerstreckung zu ersuchen. Das entsprechende Ersuchen ist hinreichend konkret zu begründen; pauschale Vorbringen wie die angebliche Komplexität der Forderungen reichen hierfür nicht aus.

Da die Frist zur Durchführung des Konkursverfahrens am 30. September 2026 abläuft, ist absehbar, dass das Konkursamt Aargau um erneute Erstreckung der Frist zur Durchführung des Konkursverfahrens im Sinne von Art. 270 Abs. 2 SchKG wird ersuchen müssen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass hierfür pauschale Vorbringen ebenfalls nicht ausreichen; zweit- und mehrmalige Verlängerungen sind jeweils mit ausführlicher Begründung, insbesondere zum Verfahrensstand, zu beantragten (Weisung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission vom 15. September 2022 betreffend Verlängerung der Konkursverfahren gemäss Art. 270 SchKG [KDI.2022.36]).

3.

Im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (Art. 17 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.

In Gutheissung der Rechtsverzögerungsbeschwerde wird dem Konkursamt Aargau zur Erstellung und Auflage des Kollokationsplans inkl. Lastenverzeichnis Frist bis zum 31. Oktober 2026 angesetzt.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Mitzuteilen an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 11. August

Obergericht des Kantons Aargau

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Sulser